

4.3. Versuch bzw. Ausführung einer Selbsttötung Strafgefänger bzw. Verhafteter im Verwahrraum

Beachte :

☐ Jede Selbsttötung kann vorgetäuscht sein.

- Der Verwahrraum darf nur geöffnet werden, wenn weitere SV-Angehörige zur Absicherung der Handlung und des Bereichs bereitstehen.
- Die Verhinderung der Selbsttötung erfordert ein schnelles und umsichtiges Handeln der beteiligten SV-Angehörigen.

Maßnahmen :

- Bei Wahrnehmung des Versuchs einer Selbsttötung Aufforderung an Strafgefangenen bzw. Verhafteten zur Unterlassung der Handlung. In Verwahrräumen mit Gemeinschaftsunterbringung die anderen Strafgefangenen bzw. Verhafteten auffordern, die Selbsttötung zu verhindern.
 - Unverzögliche Information an Postenführer/ODH entsprechend den gegebenen Möglichkeiten (Funk, PNZ, Telefon und anderes).
- ☐ Kontrolle des Verhaltens des/der Strafgefangenen bzw. Verhafteten
- bei Einzelunterbringung hinsichtlich seiner Aktivi-